

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 19 (1835)

29 (21.7.1835)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-782853](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-782853)

Oldenburgische Blätter.

№ 29. Dienstag, den 21. July, 1835.

Amts-Jubelfeyer des ersten Pastoren zu Neuende, Christian Carstens,
am 1. Julius 1835.

So allgemein und groß auch die Freude war, mit welcher man dieser seltenen Feyer entgegen sah, so schien doch der Morgen des ersten Julius mit seiner trüben Witterung sie stören zu wollen. Und in der That! er störte sie; denn schon früh stellte sich ein anhaltender Regen ein, der fast unausgesetzt bis zum Mittage währte.

Demohngeachtet aber waren alsbald die Wege mit Wagen bedeckt, und eine größere Menge, als man bey der ungünstigen Witterung hätte erwarten sollen, eilte dem Wohnorte des Jubilars zu.

Um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens verfügten sich nun die Zeversche Consistorial-Deputation, die versammelten Amtsbrüder aus den Herrschaften Zever und Knipphausen, die aus der Mitte der Oldenburgischen Geistlichkeit gewählten Deputirten, nämlich die beyden Pastoren Ibbeken aus Berne und Oldenburg und der Pastor Hesse aus Holzwarden, sodann einige andere Oldenburgische Geistliche, mehrere Glieder

der Neuender Gemeinde und einige sonstige Freunde und Bekannte des Jubilars zur Wohnung desselben.

Nachdem nun alle den Jubilar und dessen Gattin zu der seltenen Feyer mit herzlichem Glückwünschen begrüßt hatten, nahete sich der Vorsitzende der Zeverschen Consistorialdeputation, Canzleyrath Schloifer, dem Jubelgreise, und überreichte demselben im Namen Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, das Diplom als Kirchenrath, nebst einem Glückwünschungsschreiben, welches Bendes der Jubilar mit dem innigsten, wärmsten Danke für die Gnade seines Landesherrn in Empfang nahm.

Hierauf reichten ihm im Auftrag der Zeverschen und Knipphausischen Geistlichkeit die beyden Pastoren, Kirchhoff aus Wiarden und Loel aus Sengwarden, einen großen silbernen Pokal mit der Inschrift dar: Summe venerando seni, Christiano Carstens, sacror. antist. apud Nenendenses



solemnia muneris per midiatum saeculum administrati pie gratulantur amici collegae Jever. et Kniphans. Calend. Jul. MDCCCXXXV., auch „Dräseke, vom Reich'e Gottes“ mit den eigenhändigen Namensunterschriften der sämmtlichen Jeverischen und Kniphau'sischen Amtsbrüder, der Jeverischen Schul-Collegen und Candidaten versehen, um ihm damit ein Denkmal ihrer brüderlichen Liebe und Verehrung zu widmen. Der Jubelgreis empfing Beides mit lautem, herzlichem Danke.

Sodann traten die Oldenburgischen Deputirten zum Jubilar, in deren Mitte der fünf und siebenzigjährige Greis mit seinem Silberhaare, Herr Pastor Jbeken aus Berne, und übergab ihm im Namen seiner Amtsbrüder einen schön gearbeiteten silbernen Pokal, auf welchem die Worte Jesaid 40, 31.: „Die auf den Herrn harren, kriegen neue Kraft, daß sie auffahren mit Flügeln, wie Adler“, befindlich sind, die ein Adler als Deckelknopf symbolisch andeutet. Mit tiefgerührter Seele begrüßten sich beide Greise, der Jubilar, der kaum seiner Gefühle mächtig war, dankte für die öffentliche Theilnahme seiner Oldenburgischen Amtsbrüder an seinem Ehrenfeste und beide Greise sprachen den Wunsch einer stets nähern Verbindung der Jeverischen und Oldenburgischen Geistlichkeit lebhaft aus.

Ein schöner, seltner Anblick, bey dem Keinem der Anwesenden das Herz ungerührt blieb. Eine ernste, feyerliche Stille herrschte im ganzen Kreise!

Auch die Gemeinde des Jubilars

suchte ihn zu ehren und ließ durch ihren Kirchenjuraten und Kirchspielsvogt Edo Jeps ihm einen sehr geschmackvoll gearbeiteten silbernen Eredenzsteller, der zu dem Pokal der Jev. und Kniph. Geistlichkeit paßte, und auf welchem die Worte: „dem Pastor Carstens seine Gemeinde zu Neuende 1835. Jul. 1.“ eingegraben waren, als einen Beweis ihrer Freude und Dankbarkeit überreichen, welchen der Jubelgreis unter der Versicherung seiner lebenslänglichen Zuneigung und Liebe entgegen nahm.

Noch wurde ihm ein glückwünschender Gruß aus der Ferne in der Epistel eines seiner alten Freunde zugesandt, welche ihres natürlichen Tons und so ganz dem Feste und den Verhältnissen der beyden Freunde entsprechenden Inhalts wegen von dem Gefeierten mit freundschaftlichem Danke und von mehreren Lesern mit freundlicher Theilnahme aufgenommen wurde.

Nach Beendigung dieser feyerlichen Scene begann unter dem Geläute der Glocken der Zug nach dem Gotteshause.

Voran ging der Superintendent. Tiarcke, ihm nach der rüstige Jubelgreis, geführt vom Amtmann Cammerrath Zoel, und von seinem Collegen, dem Pastor Elsofer. Dann folgten die Consistorial-Deputation, die gegenwärtigen Amtsbrüder und viele Befreundete und Bekannte des Jubilars.

Das Gotteshaus, welches durch die



Bemühungen des um die Verschönerung dieser Festlichkeit auf vielfache Weise sich verdient gemachten Pastor Kloster mit reichen Blumengewinden überall geschmückt war, füllte sich nun, bis es nicht mehr fassen konnte.

Demohngeachtet aber herrschte bald die tiefste Stille, und nach Beendigung des Liedes: „Nun danket alle Gott“ ic. hielt der Pastor Kloster vor dem Altar ein dem Zweck der Feyer angemessenes herzliches, auch ihn ergreifendes Gebet.

Hierauf sangen die Versammelten das schöne Lied: „Bis hieher hat mich Gott „gebracht“ ic., während dessen der Colleague des Jubilars die Bibel zur Kanzel trug.

Das Lied war beendet, und aller Augen betrachteten den vom Pastor Kirchoff zur Kanzel geführten Jubelgreis mit Rührung und gespannter Aufmerksamkeit.

Da stand nun auf gewohnter, heiliger Stätte der rüstige, kräftige, fromme Greis, richtete Hände, Augen und Herzen Himmel und brachte seinem Schöpfer und Vater für seinen langen Tag ein recht aufrichtiges, herzliches Dankopfer dar.

Hierauf sprach er nach Anleitung der ihm ganz aus der Seele genommenen Worte Davids, Psalm 118., 23. 24.

25. *), „über das anständige Betragen „des Christen, vorzüglich bey fröhlichen „Ereignissen seines Lebens“; pries insbesondere die Liebe des Höchsten für die reichen Segnungen seines langen Tages, für den heitern Sinn, der seine Freude gewürzt und erhöht, und seine Leiden erleichtert habe, für die Stärkung seines Muths unter der Bürde unvermeidlicher herber Schicksale, stellte sich ganz, wie er gedacht, gelebt und gewirkt, in einem treuen Bilde dar, und — gleichsam Abschied nehmend von dieser Erde, wo er so lange gewilt, bat er zuletzt den Himmel um Gnade und Seligkeit.

Der Greis redete kräftig, herzlich, wahr, und seine Worte ließen einen tiefen, bleibenden Eindruck zurück. Er verließ hierauf die Kanzel und wurde zu einem, vor den Altar hingestellten, von befreundeten und verwandten jungen Familiengliedern mit schöner, bedeutsamer Stickerey geschmückten Sessel geführt.

Nachdem er auf demselben sich ruhend niedergelassen hatte, trat der Superintendent Liarks vor den Altar, sprach einige fromme Wünsche für des Jubilars Spät-Abend und erflehte den Segen des Himmels für ihn und alle Anwesende.

Damit hatte die kirchliche Feyer ihr Ende erreicht, die Versammelten verließen das Gotteshaus und begaben sich in das

*) Das ist vom Herrn geschehen und ist ein Wunder vor unsern Augen. Dieß ist der Tag, den der Herr machet; lasset uns freuen und fröhlich darinnen seyn! O Herr, hilf o Herr, laß wohl gelingen.



zum Festmahle 80 Fuß lang und 40 Fuß breit erbaute, geschmackvoll mit Blumen-gehängen verzierte Gezelt.

Allmählig wurden die darin aufgestellten drey langen Tische mit etwa 170 heitergestimmten Gästen besetzt; an dem mittleren nahmen der Jubelgreis, die Consistorial-Deputation und die Oldenburgischen Deputirten Platz.

Mehrere Toaste, zunächst dem Wohl des Jubelgreises, dann Sr. Königl. Hoheit des Durchlauchtigsten Großherzogs, dann seiner allverehrten Frau Gemahlin und des ganzen Großherzoglichen Hauses, wurden ausgebracht, denen die Wünsche: „Gedeihen der Kirchen und Schulen!

„Stadt- und Landes Wohlfahrt! Inniges „Vertrauen zwischen Regenten und Volk! „Innige Verbrüderung der Oldenburgischen und Jeverschen Prediger!“ u. a. m. sich angeschlossen.

Fröhlichkeit würzte das Mahl; Fröhlichkeit herrschte bis zum Ende des Festes und Jeder, der herzlich daran Theil nahm, wird bis auf seinen spätesten Tag mit Freude sich dieses so seltenen Ereignisses erinnern.

Sprüchw. Salom. 16, 31.: Graue Haare sind eine Krone der Ehren, die auf dem Wege der Gerechtigkeit funden werden.

Besitzen wir ein Landgestüte oder nicht?

(B e s c h l u ß.)

Die Prämienvertheilung, wozu jährlich 20,864 Gulden bestimmt sind, geschieht folgendermaßen:

Aus den sämtlichen Beschälstationen werden Bezirke gebildet, deren jedoch nicht mehr als 20 seyn dürfen. Zu einem solchen Bezirke werden die einander nahe genug liegenden Stationen ohne Rücksicht auf ihre Zahl vereinigt. Die Vertheilung der Prämien geschieht jährlich an einem andern Stationsorte des Bezirks und geht nach der Reihe rund.

Im Allgemeinen werden für jeden Bezirk 12 Prämien für Stuten und 4 für Hengste ausgesetzt. Die Prämien für die Stuten bestehen in 3 zu 20, 3 zu 16, 3 zu 12 und 3 zu 10 Bayrischen Thalern*); die Prämien für die Hengste in 1 von 20, 1 von 16, 1 von 12 und 1 von 10 Bayrischen Thalern.

Die ganze Zahl dieser Prämien kann aber nur in solchen Bezirken zur Vertheilung kommen, in welchen wenigstens 1000 Stuten durch Landgestütsbeschäler

*) Ein Bayrischer Thaler ist 1 Thlr. 24 Gr. Conventionsguld. — Anm. d. Herausg.



in der letzten Beschälzeit belegt sind, und wenigstens 60 Stuten und 20 Hengste zu den Prämien concurriren.

Zu jeder Prämie wird auch eine Fahne gegeben und die Pferde erhalten das Brandzeichen des Landgestütes *).

Der Gewinner der Prämie für eine Stute ist verpflichtet, wenigstens 2 von einem Landbeschäler stammende Fohlen davon zu ziehen. Er bekommt daher neben der Fahne nur einen Schein und ihm wird erst bey der nächsten Preisvertheilung die Hälfte des Preises ausgezahlt, wenn er das erste Fohlen vorzeigt und die andere Hälfte, wenn er das zweyte producirt.

Wer die einem Hengste zuerkannte Prämie ziehen will, muß solchen die nächstfolgenden zwey Jahre zum Beschälen in der ihm anzuweisenden Gegend verwenden. Er erhält daher neben der Fahne und dem Zulassungsscheine gleichfalls einen Schein, worauf er im ersten Jahre die erste und im zweyten Jahre die andere Hälfte der Prämie ausbezahlt erhält. Wird der Hengst für das Landgestüte angekauft, so bekommt er die Prämie gleich.

Die Vertheilung der Prämien

- *) Außer diesen Prämien werden noch folgende beym Octoberfeste in München alljährlich vertheilt: 1) für die besten vierjährigen Hengste a) 6 Hauptpreise mit Fahnen, nämlich 1 zu 50, 1 zu 30, 1 zu 25, 1 zu 20, 1 zu 15 und 1 zu 10 B. Thlr.; b) zwölf Nachpreise, bestehend in einer Medaille, sammt Fahne und einem Buche. 2) Für die besten vierjährigen Stuten, 6 Hauptpreise mit Fahnen, nämlich 1 zu 35, 1 zu 20, 1 zu 15, 1 zu 12, 1 zu 10 und 1 zu 8 B. Thlr.; c) 12 Nachpreise, bestehend in einer Medaille, einer Fahne und einem Buche.

geschicht durch die Landgestüts-Commission, die Musterung und die Auswahl der preiswürdigsten Pferde durch ein Schiedsgericht von fünf Sachverständigen, die aus den Anwesenden so gewählt werden, daß jeder einem besondern Orte des Bezirks angehört. Ausgeschlossen sind hiervon jedoch die, welche selbst zu den Preisen concurriren. Der Landgestüts-Commission ist es übrigens vorbehalten, in der Reihenfolge der von dem Schiedsgerichte ausgewählten Pferde nach Befinden eine Aenderung zu machen.

Die Instructionen für die Schiedsgerichte, und die Bestimmungen, welche bey Empfang der Prämie vorgeschrieben sind, übergehen wir hier, um den Raum zu sparen, sowie die Vorschriften rücksichtlich der Aufstellung der Landbeschäler, Behandlung derselben u. s. w.

Die Inspicirung der Beschälstationen findet jährlich in den Monaten April und May statt, und wird gewöhnlich auf Ordre des königl. Oberstallmeister-Stabs, als Direction des allgemeinen Landgestüts, von den Pferdeärzten des königl. Hofmarstalls besorgt.

Seit einigen Jahren werden von den Beschälern des königl. Bayrischen Landgestüts zwischen 9 bis 10,000 Stuten



belegt, allein es ließ sich (1832) nicht mit Gewißheit angeben, wie viel Fohlen davon gefallen, da man damals noch keine genaue Fohlenregister führte; indesß war man bedacht, Vorkehrungen dazu zu treffen.

Was die Oberaufsicht und Leitung der Anstalt betrifft, so geht diese zwar vom Königl. Staatsministerium des Innern aus *), jedoch ist die Direction derselben, wie gesagt, dem K. Oberstallmeister-Scabe übertragen. Die Musterungen, die Inspicirungen, die Führung der Correspondenz, das Cassen- und Rechnungswesen u. s. w. werden von dem Personale derselben besorgt. Die Landgestüts-Commission besteht gewöhnlich aus einem Besorger und einem Pferdearzt des K. Hofmarstalls. Es ist also kein oberes Personal bey dieser Anstalt angestellt, sondern bloß die nöthige Anzahl von Knechten. Zur Bestreitung aller dafür und für die Unterhaltung der Beschäler nöthigen Ausgaben ist die Summe von 100,000 Gulden jährlich ausgesetzt.

Was das besondere Landgestüte des Rheinkreises betrifft, so bestand solches seit vielen Jahren schon in Zweybrücken, als (1793) die Franzosen einrückten. Dieß geschah so plötzlich, daß sich der Herzog kaum mit wenigen Wagen und Pferden retten konnte, und daher fielen die meisten Pferde des Marstalls, die Pferde des Hof- und Landgestüts,

der Leibgarde u. s. w. in die Hände der Franzosen, die solche nach Nancy abführten. Die Pferde aus den Gestüten wurden theils zur Bildung des Haupt- und Landgestütes zu Nozieres verwendet, theils verkauft. Als nach mehreren Jahren Napoleon einst mit dem König Maximilian Joseph von Bayern über die Pferdezucht in Deutschland sprach, machte dieser ihn auf die Vortheile aufmerksam, die ein Landgestüte zu Zweybrücken habe, und durch ein Decret vom 7. März 1806. verordnete Napoleon darauf die Wiederherstellung desselben und ließ den Stamm des Zweybrücker Gestüts dahin zurückbringen.

Als im Anfange des Jahrs 1814. die Allirten einrückten, wurden 130 Gestütspferde wieder nach Frankreich abgeführt, die übrigen fielen den Allirten in die Hände und wurden bis auf etwa 20 Fohlen nach Preußen gesandt. Mit Mühe schützte man diese gegen die Bauern, die sich derselben zu bemächtigen suchten, bis am 17. März 1814. das General-Gouvernement der Rheinlande die Erhaltung und Wiederherstellung des Gestütes anordnete. Der König von Bayern sorgte nun, als das Land ihm zufiel, so dafür, daß schon im Jahre 1815. die jetzige Einrichtung beginnen konnte.

Der Bestand dieses Landgestüts war 1830. auf 104 Stück gebracht, worunter 48 Beschäler und 15 Zuchstuten waren.

*) So ist es auch in Kurhessen, allein dort hat der Landwirtschafts-Verein, der freylich eine Behörde ist, die Direction des Landgestütwesens. — Anm. d. Eins.



Diese Beschäler werden im Frühjahr in die verschiedenen Gegenden des Rheinkreises geschickt, so daß keine Gemeinde über 4 Stunden Weges von einer Beschälstation entfernt ist. Es wird Sprunggeld bezahlt, welches bey kostbaren edlen Hengsten manchmal bis 10 Gulden beträgt. Gewöhnlich werden 1800 bis 2000 Stuten belegt, von denen im Allzweybrückischen über zwey Drittel Fohlen

bringen. In den übrigen Theilen des Rheinkreises, wo die Einwohner die Stuten weniger schonen, ist das Resultat nicht so günstig. Im Durchschnitt kann man indeß jährlich etwas über 1000 Fohlen rechnen, die von den Landbeschälern des Rheinkreises abstammen.

Zwang findet übrigens für die Stutenbesitzer auf keine Weise Statt.

Versuch einer Interpretation des Art. 811. des Strafgesetzbuches.

In der Neuen Bestimmung zum Art. 811. sub a. heißt es: Auf Anzeigungen kann ein verurtheilendes Erkenntniß gebaut werden, wenn wenigstens 2 nahe gleichzeitige Anzeigungen mit einer nahen vorausgehenden u. zusammentreffen.

sub c. Wenn eine gleichzeitig nahe Anzeigung vorhanden ist, so können 2 oder mehrere entfernte Anzeigungen nach vorsichtigem Ermessen einer nahen Anzeigung gleich geachtet werden.

Der Art. 811. ist nur generell gefaßt; diese neue Bestimmung aber, welche denselben erneuert, enthält die speciellern Verordnungen.

Das Gesetz verlangt 2 nahe gleichzeitige Indicien vor allen Dingen zum Beweise.

Nach Art. 794. gehört dahin im Allgemeinen Gegenwart am Orte und zur Zeit der begangenen That und Besitz der Sache (welches letztere nach

gemeinem Rechte vielleicht (?) auch wohl nach der Natur der Sache zu den folgenden zu zählen seyn möchte (Feuerbach, Criminalrecht §. 556.).

Weil es aber ein seltner Fall seyn wird, daß 2 nahe gleichzeitige Indicien erwiesen werden und da sehr oft beym Vorhandenseyn einer gleichzeitigen nahen Anzeigung eine Menge entfernte Indicien concurriren, so hat der Gesetzgeber die N. B. sub c. gemacht. Es fragt sich hier, ob hier unter dem allgemeinen Ausdrucke „entfernte Anzeigungen“ gleichzeitige oder überhaupt nur Indicien gemeint sind.

Die Indicien, welche der Art. 794. als gleichzeitige aufstellt, sind mit Ausnahmen allenfalls des sub II. gebachten auch zugleich nahe und es läßt sich kaum ein gleichzeitiges Indicium denken, das nicht zugleich nahe wäre; da ja alle eine That begleitende Anzeigungen in einem engern Zusammenhange mit derselben stehen müssen, als



die ihr vorausgehenden oder nachfolgenden; und man kann daher diese recht füglich überhaupt entfernte nennen, wobey allerdings wieder Stufen der Entfernung denkbar sind.

Nimmt man die neue Bestimmung wörtlich, und das soll man doch zunächst thun, so scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß das Gesetz durch „entfernte gleichzeitige“ ein nahe gleichzeitiges Indicium ersehen will.

Auch mit der ratio legis scheint diese wörtliche Auslegung übereinzustimmen.

Wie schon bemerkt ist, hat der Gesetzgeber gefunden, nachdem er in der N. B. zu Art. 811. sub a. 2 nahe gleichzeitige Indicien selten sich würden erweisen lassen, und hat darum für das eine derselben ein Surrogat in N. B. c.

gegeben; gewiß nur, um den sonst schwierigen Indicienbeweis leichter zu machen.

Dieser Zweck würde eben ganz verfehlt werden, wenn man an der Stelle der einen nahe gleichzeitigen Anzeigung — zwey entfernte gleichzeitige Anzeigungen verlangen wollte.

Nimmt man den Ausdruck „entfernte Indicien“ als einen gemeinschaftlichen Ausdruck für nachfolgende und vorhergehende im Gegense der gleichzeitigen, welche dann vorzugsweise nahe heißen würden, so hat die Interpretation weiter keine Schwierigkeit.

Daß die N. B. zu Art. 811. allerdings auch eine andere Interpretation erleiden kann, als die hier versuchte, ist wohl unzweifelhaft; Einsender wird eine Wiederlegung seines Versuchs dankbar erkennen.

D., 29. März 1834. A.

A n f r a g e.

In einem alten Hausbuche findet sich beyhm Jahre 1724. Folgendes verzeichnet:

„In diesem Winter war in Bremen, Oldenburg und auf den Geesten eine Pest in dem geräucherten Fleisch und Speck. Zuerst sollen blaue Stellen in die Schinken gekommen seyn, dann hat das Blaue um sich gefressen, bis Alles geworden wie Eiter und bey Stücken herabgefallen, ehe man es einmal gewußt hat, denn wenn man auch nachgesehen und Alles gut befunden, so ist es den dritten oder vierten Tag nachher schon ganz verborben gewesen. Hat man es dann an-

gerührt, so hat es einen unfeiblichen Gestank von sich gegeben, daß sich kein Mensch dabey bergen können, sondern man hat Alles sofort in die Erde graben müssen und den Gestank nicht wieder von den Händen bringen können. Weil im vorigen Herbst gute Mastung gewesen und viele Schweine gemästet waren, so ist der Schaden um so größer gewesen.“

Hat man auch sonst wohl von diesem Ereigniß gelesen? Ist wohl auch zu andern Zeiten etwas Aehnliches bemerkt? Was mag die Ursache davon seyn?

